Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1215

21. 11. 77

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt
— Drucksache 8/792 —

A. Problem

Der in Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts — bisher auf den 1. Januar 1978 — festgesetzte Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt und die Überweisung in den Vollzug dieser Maßregel soll, einer Empfehlung der Justizminister und -senatoren folgend, hinausgeschoben werden. Die Justizminister und -senatoren halten es im Hinblick auf den Stand, den der Aufbau der sozialtherapeutischen Anstalten bis heute erreicht hat, für erforderlich, das Inkrafttreten der genannten Vorschriften noch für eine längere Zeit hinauszuschieben. In der Zwischenzeit werden die Justizminister und -senatoren ihre Erfahrungen austauschen, die mit der Behandlung von Gefangenen gemacht werden, welche auf Grund des § 9 des Strafvollzugsgesetzes in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht sind. Eine von den Justizministern und -senatoren beauftragte Kommission wird die rechtlichen Regelungen der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen insgesamt überprüfen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Der Rechtsausschuß schlägt einstimmig als neuen Termin für das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt den 1. Januar 1985 vor. Demgegenüber war im Gesetzentwurf der 1. Januar 1983 vorgesehen.

C. Alternativen

a) Keine gesetzliche Neuregelung. Die Länder müßten dann dafür sorgen, daß Verurteilte in einer sozialtherapeutischen Anstalt behandelt werden können. Die meisten Länder wären dazu aber nicht in der Lage.

b) Aufhebung der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt.

   Die Überprüfung der diesbezüglichen Vorschriften könnte von der beauftragten Kommission ohne gesetzliche Vorgabe vorgenommen werden.

Der Rechtsausschuß hat zu dem Problem die Stellungnahme der Länder eingeholt. Dabei hat die Mehrheit der sich äußernden Länder für den 1. Januar 1985 ausgesprochen. Das Saarland und Rheinland-Pfalz haben den schon vom Bundesrat vorgeschlagenen Zeitpunkt des 1. Januar 1988 und Berlin den 1. Januar 1983 befürwortet.

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Verschiebung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten der genannten Vorschriften nicht mit Mehrkosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/792 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. November 1977

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Bardens**	**Erhard (Bad Schwalbach)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt — Drucksache 8/792 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt	**Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Änderung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts	**Änderung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts**
Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 18 IV des *Einführungs*gesetzes *zum Strafgesetzbuch* vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; *1975 I S. 1916; 1976 I S. 507) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942),* wird wie folgt geändert:	Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 18 IV des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1978" durch die Jahreszahl *„1983"* ersetzt.	1. In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1978" durch die Jahreszahl **„1985"** ersetzt.
2. In Absatz 3 wird in den Eingangsworten die Jahreszahl „1977" durch die Jahreszahl *„1982"* ersetzt.	2. In Absatz 3 wird in den Eingangsworten die Jahreszahl „1977" durch die Jahreszahl **„1984"** ersetzt.
§ 2	§ 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch	**Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**
Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; *1975 I S. 1916; 1976 I S. 507),* zuletzt geändert durch § 182 des *Strafvollzugs*gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, *2088*), wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch § 182 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:
1. In Artikel 301 wird die Jahreszahl „1978" durch die Jahreszahl *„1983"* ersetzt.	1. In Artikel 301 wird die Jahreszahl „1978" durch die Jahreszahl **„1985"** ersetzt.
2. Artikel 326 wird wie folgt geändert:	2. Artikel 326 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1978" durch die Jahreszahl *„1983"* ersetzt,	a) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1978" durch die Jahreszahl **„1985"** ersetzt.
b) in Absatz 5 wird in den Eingangsworten die Jahreszahl „1977" durch die Jahreszahl *„1982"* ersetzt.	b) in Absatz 5 wird in den Eingangsworten die Jahreszahl „1977" durch die Jahreszahl **„1984"** ersetzt.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Bardens und Erhard (Bad Schwalbach)

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 8. September 1977 in erster Lesung ohne Aussprache an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 30. September 1977 und in seiner 27. Sitzung am 9. November 1977 beraten.

2. Nach Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) sollten die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeuthischen Anstalt und die Überweisung in den Vollzug dieser Maßregel am 1. Oktober 1973 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde sodann durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 909) bis zum 1. Januar 1978 hinausgeschoben. Dieser Termin ging auf einen Vorschlag des Vermittlungsausschusses (s. Drucksache 7/850), dessen Einberufung vom Bundesrat verlangt worden war, zurück. Der Bundestag hatte den 1. Januar 1975 mehrheitlich für richtig gehalten.

   Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) sieht Folgeänderungen für die Bereiche der Sicherungsverwahrung (Übergangsfassung gemäß Artikel 18 IV Buchstabe b), des § 121 Abs. 4 StGB (Übergangsfassung gemäß Artikel 326 Abs. 5 Nr. 1), der Strafprozeßordnung (Übergangsfassung gemäß Artikel 326 Abs. 5 Nr. 2), des Gerichtsverfassungsgesetzes (Übergangsfassung gemäß Artikel 326 Abs. 5 Nr. 3), des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 24 Nr. 36 Buchstabe a und Übergangsfassung gemäß Artikel 326 Abs. 5 Nr. 4), des Jugendgerichtsgesetzes (Übergangsfassung gemäß Artikel 326 Abs. 5 Nr. 5), des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (Übergangsfassung gemäß Artikel 326 Abs. 5 Nr. 6), des Wehrpflichtgesetzes (Übergangsfassung gemäß Artikel 326 Abs. 5 Nr. 7), des Soldatengesetzes (Übergangsfassung gemäß Artikel 326 Abs. 5 Nr. 8), des Zivildienstgesetzes (Übergangsfassung gemäß Artikel 326 Abs. 5 Nr. 9), des Lastenausgleichsgesetzes (Übergangsfassung gemäß Artikel 326 Abs. 5 Nr. 10) und der Schlußvorschriften des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Artikel 301) vor. Dabei hat das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch dem in Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 aufgeführten Zeitpunkt — 1. Januar 1978 — durch Artikel 18 IV und Artikel 326 Abs. 4, 5 Rechnung getragen.

   Im Rechtsausschuß ist an der bisherigen Folge der Änderungen und der nunmehr erneuten Vorlage einer Änderung Kritik geübt worden: Durch die mehreren Änderungsgesetze, vor allem durch die vorgenommenen zahlreichen Verweisungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und der vorliegenden Gesetzesänderung sei der geltende Rechtsstand so unklar und wenig überschaubar geworden, daß selbst der rechtskundige Praktiker nur mit Mühe die jeweils vorgenommenen Änderungen feststellen könne. Eine derartige rechtstechnisch verwirrende Gesetzesarbeit sollte künftig vermieden werden. Der Rechtsausschuß hat zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes einige Verweisungen des Entwurfs gestrichen. Diese Verweisungen bzw. Bezugnahmen erscheinen überflüssig.

3. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß fast alle Länder die erforderlichen baulichen, personellen und organisatorischen Maßnahmen zur Errichtung sozialtherapeutischer Anstalten nicht bis zum 1. Januar 1978 durchführen können. Der Regierungsentwurf schlägt als neuen Zeitpunkt für das Inkrafttreten den 1. Januar 1983, also eine Frist von fünf Jahren, vor, während der Bundesrat in seiner Stellungnahme den 1. Januar 1988 für das Inkrafttreten, also eine Frist von zehn Jahren, vorschlägt.

   Eine Verlängerungsfrist von zehn Jahren hat auch auf einer Sonderbesprechung vom 3. März 1977 die Mehrheit der Justizminister und -senatoren empfohlen.

   Der Rechtsausschuß schlägt nunmehr einstimmig mit dem Zeitpunkt des 1. Januar 1985 eine Kompromißlösung vor. Seiner Auffassung nach müßte eine weitere Frist von sieben Jahren für die Länder genügen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung sozialtherapeutischer Anstalten durchzuführen. Der Ausschuß hat die Stellungnahme der Länder zu seinem Kompromißvorschlag eingeholt. Die Mehrheit der Länder, die sich geäußert haben, hat sich für den vom Ausschuß vorgeschlagenen Zeitpunkt ausgesprochen, nämlich Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen. Berlin hat den 1. Januar 1983 vorgeschlagen, ist hilfsweise aber auch mit dem 1. Januar 1985 einverstanden. Dagegen hält das Saarland und Rheinland-Pfalz den Zeitpunkt des 1. Januar 1988 für notwendig. Das Land Bayern hat in Aussicht gestellt, sich mit dem 1. Januar 1985 abfinden zu wollen.

   Im übrigen darf wegen der Einzelheiten auf die Begründung des Regierungsentwurfs bezug genommen werden.

Bonn, den 21. November 1977

Dr. Bardens **Erhard (Bad Schwalbach)**

Berichterstatter